

Der Gemeinderat beschließt, sich auf kommunaler Ebene dem Vorschlag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zur Gewährung von Liquiditätshilfen anzuschließen

Danach gilt folgendes:

- a) Die Gewährung von Stundungen an Betroffene der Corona-Epidemie wird erleichtert. Der Bürgermeister kann auf Antrag Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Es werden dabei keine strengen Anforderungen gestellt. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b) Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen auf Antrag unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation für den Antragsteller wird dadurch verbessert.
- c) Vorauszahlungen der Gewerbesteuer können auf Antrag reduziert oder auf null gesetzt werden. Der Antrag ist grundsätzlich an das Finanzamt zu stellen. Eine schnelle Bearbeitung wurde vom Finanzministerium zugesichert. Ausnahmsweise kann die Vorauszahlung auf Antrag auch von der Gemeinde reduziert oder auf null gesetzt werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum **31. Dezember 2020** verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- d) Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat kann verzichtet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.
- e) Der Gemeinderat verzichtet auf Sicherheitsleistungen nach §241 Abgabenordnung für die getroffenen Regelungen.
- f) Ausstehende Miet- oder Pachtzahlungen aus Verträgen zwischen der Gemeinde und mit von Corona betroffenen Bürgerinnen und Bürgern oder Betrieben der Gemeinde können zinslos gestundet und im Notfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einforderung eine erhebliche Härte darstellen würde.